



**CH-3003 Bern, BAFU, DEA**

**Per E-Mail an:**

Informationsschreiben  
an alle Verbände mit Bezug  
zu Import von Waren gemäss ISPM 15  
Holzverpackungen

Referenz/Aktenzeichen: S382-1212

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: DEA

Sachbearbeiter/in: DEA

**Bern, 25.11.2019**

**Anpassungen beim Import von Waren mit ISPM 15 Holzverpackungen per 1. Januar 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU; SR 916.202.2) sowie die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (GebV-BAFU; SR 814.014) werden aufgrund der ab 1. Januar 2020 geltenden total revidierten Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (PGesV; SR 916.20) sowie neuer Erkenntnisse zu Risiko-Warengruppen angepasst.

Die Anpassungen beinhalten unter anderem die aktualisierte Liste von importierten Risikowaren mit Holzverpackungen aus Drittländern, die in der Schweiz meldepflichtig sind. Diese Änderungen wurden in der EU bereits mittels Durchführungsbeschluss 2018/1137/EU<sup>1</sup> vorgenommen.

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss 2018/1137/EU der Kommission vom 10. August 2018 betreffend Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und zu ergreifende Maßnahmen bei Holzverpackungsmaterial für den Transport von Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, ABI L 205, vom 14.08.2018, S. 54.

Andrea De Boni  
BAFU, 3003 Bern  
Tel. +41 58 485 04 83  
andrea.deboni@bafu.admin.ch  
<http://www.bafu.admin.ch>  
[www.pflanzenschutzdienst.ch](http://www.pflanzenschutzdienst.ch)

Gleichzeitig werden die Gebühren für die Kontrollen von importierten Risikowaren mit Holzverpackungen aus Drittländern angepasst. Damit werden ab 01.01.2020 die nachstehenden Gebühren gemäss Ziff. 3a Bst. c der GebV-BAFU wie folgt erhoben:

Gebühren	Schweizer Franken
1. Anreisepauschale	100
2. Grundgebühr pro Sendung <sup>2</sup>	50
3. Verfügung bei nicht konformen Holzverpackungen	200
4. Laboranalysen im Auftrag des EPSD	Effektive Kosten gemäss Rechnung
5. Gebühr bei Terminversäumnis	Gebühr nach Aufwand (Ansatz: 140 CHF/Std)
6. Gebühr bei Unterlassung der Anmeldung	Gebühr nach Aufwand (Ansatz: 140 CHF/Std) (5) Anreisepauschale für nachträgliche Kontrolle (1) Grundgebühr pro Sendung (2) <sup>2</sup> Ev. Gebühr für nicht konforme Verpackungsmaterialien (siehe 3)

Ziel der Änderung ist, dass sich die Importeure neu an den anfallenden Kontrollkosten beteiligen. Die Gebühren können kumulativ sein und werden durch das Bundesamt für Umwelt dem Importeur in Rechnung gestellt.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf folgenden Punkt aufmerksam machen:  
Beim Import von Risikowaren mit Holzverpackungen aus Sperrholz oder Holzfaserplatten aus Drittländern, die der Voranmeldungspflicht nicht unterliegen, muss im e-dec System eine der folgenden Verpackungsarten ausgewählt werden:

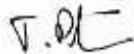
- 4D: Kasten, Sperrholz
- 4G: Kasten, Holzfaserplatten

Weitere Informationen zum ISPM15 Holzverpackungsstandard finden Sie unter [www.bafu.admin.ch/ispm15](http://www.bafu.admin.ch/ispm15) > Import

Wir bitten Sie, ihre Verbandsmitglieder über diese Neuerungen zu informieren und danken für die Kenntnisnahme. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an Herr Andrea De Boni: [andrea.deboni@bafu.admin.ch](mailto:andrea.deboni@bafu.admin.ch)

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Therese Plüss

Beilagen:

- Revidierter Text der VpM-BAFU
- Revidierter Text der GebV-BAFU
- Verteilerliste Verbände

Kopie an:

- BLW EPSD, EZV, Waldschutz Schweiz WSL
- BAFU intern: Paul Steffen, Michael Reinhard, Recht, Kommunikation, Sektion WS
- SKSH AG

<sup>2</sup> Gemäss Art. 2 PGesV; SR 916.20